

Bekanntgabe
an den

Verwaltungsausschuss

über den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt zur Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffrechts;

1. Änderung

Durch Ratsbeschluss vom 21.06.2018 wurde der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt zur Übertragung des Waffenrechts- und der teilweisen Übertragung des Sprengstoffrechts zugestimmt. Die von beiden Partnern am 22.06.2018 unterzeichnete Zweckvereinbarung wurde am gleichen Tage vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport genehmigt und ist am 01.07.2018 in Kraft getreten.

Beweggrund für den Abschluss der Zweckvereinbarung war der gemeinsame Wille, die (seinerzeit) gesetzliche Zuständigkeit der Stadt Helmstedt aus verwaltungsökonomischen Gründen, allerdings auch vor dem Hintergrund der kürzlich vollzogenen Fusion, auf den Landkreis zu übertragen. Für die vereinbarte Übernahme der eigentlich der Stadt obliegenden Tätigkeiten wurde dem Landkreis zunächst ein Jahresbetrag von ca. 37.000 € überwiesen. Dieser ist aufgrund vereinbarter, regelmäßiger Erhöhungen im Jahre 2023 auf **ca. 40.000 €** angestiegen.

Mit Wirkung vom 01.01.2024 ist die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Waffenrechts ganz überwiegend (nur das Waffenhandelsrecht ist – aus welchen Gründen auch immer – bei der Stadt verblieben) auf den Landkreis übergegangen. Aufgrund dieser gesetzlichen Zuständigkeitsverlagerung ist die bisherige Zweckvereinbarung überwiegend obsolet geworden. Nur für das Waffenhandelsrecht und für mit dem Waffenrecht zusammenhängende Teile des Sprengstoffrechts bedürfen weiterhin einer Übertragung per Zweckvereinbarung.

Mit dem Landkreis wurde daher die als Anlage beigefügte, modifizierte Zweckvereinbarung abgestimmt. Diese bedarf, weil sie gegenüber der bisherigen Zweckvereinbarung ein "Weniger" regelt, keiner Beschlussfassung des Rates und auch keiner erneuten Genehmigung des Ministeriums.

Bedeutsam an der geänderten Zweckvereinbarung ist die deutlich geringere finanzielle Belastung für den Haushalt der Stadt Helmstedt. Diese wird zunächst bei jährlich **ca. 4.000 €** liegen und sich dann jährlich um 2 % erhöhen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Anlage

**Vereinbarung zur Änderung der
Zweckvereinbarung
zur Übertragung der gem. § 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf
verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) und der Verordnung über
Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-,
Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-
Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den
Landkreis Helmstedt**

Die Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, Südertor 6, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Landkreis“ -

ändern die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der gültigen Fassung am 22.06.2018 geschlossene Zweckvereinbarung aufgrund der Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts und zur Änderung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 04.03.2023 (Nds. GVBl. S. 24) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618).

Durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung hat das Niedersächsische Innenministerium bestimmt, dass ab dem 01.01.2024 die Aufgaben des nicht gewerblichen Waffenrechts fortan nur noch von den Landkreisen und kreisfreien Städten und nicht mehr von den großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden wahrgenommen werden. Die bisherige Zweckvereinbarung ist an diese neue Verordnungslage anzupassen. Die Stadt und der Landkreis sind sich darüber einig, die bisherige Zusammenarbeit fortzusetzen, indem die Stadt die ihr in ihrer Eigenschaft als selbständige Gemeinde obliegenden Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts und des Sprengstoffrechts weiterhin auf den Landkreis überträgt und der Landkreis diese Aufgaben gegen Kostenerstattung übernimmt.

Sie schließen dazu folgende Änderungsvereinbarung:

Artikel 1

1. Die Zweckvereinbarung trägt den Titel „Zweckvereinbarung zur Übertragung des gewerblichen Waffenrechts und der gem. der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 2 Abs. 1, S. 1 Nr. 1, S. 2 u. Abs. 3 NKomZG überträgt die Stadt die ihr in ihrer Eigenschaft als selbstständige Gemeinde durch die

1. lfd. Nr. 3.6 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.08.2023 (Nds. GVBl. S. 198), zugewiesenen Aufgaben des gewerblichen Waffenrechts und
2. lfd. Nrn. 7.1.5 – 7.1.8, 7.2.7 und 7.2.8 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618), zugewiesenen Aufgaben zur Durchführung des Sprengstoffrechts auf den Landkreis.

Zuständigkeiten auf den Gebieten des Sprengstoffrechts, die die Stadt als kreisangehörige Gemeinde treffen, bleiben davon unberührt.“

3. In § 3 erhält Satz 6 folgende Fassung: „Die Stadt erstattet für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Satz 1 Nr. 1 dem Landkreis für 2024 einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro und für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Satz 1 Nr. 2 dem Landkreis neben den Finanzaufweisungen des Landes für 2024 einen Pauschalbetrag von 3.093,93 €.“
4. Nach § 3 Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt: „Die Pauschalbeträge nach Satz 6 erhöhen sich beginnend ab dem Jahr 2025 jährlich um 2 % auf den Vorjahreswert.“
5. Der bisherige § 3 Satz 7 wird Satz 8. Der bisherige Satz 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Helmstedt, den _____

Helmstedt, den _____

STADT HELMSTEDT
Der Bürgermeister

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez.:

gez.: